1. Änderung des Bebauungsplanes

in der Fassung vom 08.09.2026

Peter S. Nardo, Dipl.-Ing. – Föhrenweg 7 - 86169 Augsburg

A) Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Igling erlässt aufgrund der §§2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-2019), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 und S. 619), durch §4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende

1. Änderung
zum Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage an der A96“
in der Fassung vom __.__.2026 als
SATZUNG

1. Bestandteile der 1. Änderung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes bildet die vom Dipl.-Ing. Peter S. Nardo, Augsburg, ausgearbeitete Textfassung vom __.__.2026 mit nachstehenden textlichen Vorschriften die 1. Änderung.
Beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom __.__.2026.

Die Satzung wird dabei um die Zulässigkeit weiterer Anlagenteile (hier: Batteriespeicher) erweitert und um einen Hinweis zur Beteiligung des … ergänzt.

Alle weiteren textlichen Festsetzungen sowie der zeichnerische Teil gelten unverändert fort.

2. Inhalt der 1. Änderung:

Der Punkt 3.2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

3.2 Maß der baulichen Nutzung	
Modulreihen	Innerhalb der Baugrenze ist die Aufstellung von Modulreihen bis zu einer Höhe von 3,0 m über der bestehenden, natürlichen Geländeoberkante zulässig. Die Vorderkante ist nur bei

	70-90 cm über der bestehen den, natürlichen Geländeoberkante zulässig. Die Module sind nur mit 18°-25° fest gegen Süden geneigt zulässig.
Betriebsgebäude	Innerhalb der Baugrenze ist ein Betriebsgebäude mit einer gesamten Grundfläche von max. 25 m² zulässig. Der höchste Punkt der Dachhaut ist maximal 3,0 m über der bestehenden, natürlichen Geländeoberkante zulässig. Der Standort ist variabel.
Batteriespeicher	*Innerhalb der Baugrenze ist die Aufstellung von Batteriespeichern (Batteriecontainern) zulässig.*
Hinweis	Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß §9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

3. Inkrafttreten

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage an der A96“ der Gemeinde Igling tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Igling, den __.__:2026

_____

Günter Först (Erster Bürgermeister Gemeinde Igling) Siegel

4. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage an der A96“ der Gemeinde Igling, bestehend aus der geänderten Satzung mit Begründung, in der Fassung vom __.__.2026 dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.2026 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Igling, den __.__:2026

_____

Günter Först (Erster Bürgermeister Gemeinde Igling) Siegel

B) Begründung

1. Veranlassung zur 1. Änderung

Die gegenständliche Freiflächen-Fotovoltaikanlage ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Betrieb. Seit dessen Aufstellung haben sich sowohl technische Anforderungen an solche Anlagen als auch die rechtlichen Voraussetzungen verändert, da der Gesetzgeber die Rolle von Speichern als essenzielle Säule der Energiewende rechtlich verankert hat.
Nachdem der Bebauungsplan bei den zulässigen Anlagenteilen bisher keinerlei Speicherkomponenten vorsah, ergab die zweckmäßige und notwendige Ergänzung der bestehenden Anlage um entsprechende Speichereinheiten den Anlass zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes.

2, Voraussetzungen und sonstige Planungserfordernisse

2.1 Funktionale Einheit und "Dienende Funktion"

Als Grundlagen für die Erweiterung gelten:

- **Technische Notwendigkeit:** Der Speicher wird Teil des Gesamtkonzepts zur Optimierung der Energieausnutzung.
- **Räumlicher Bezug:** Da der Speicher am selben Netzverknüpfungspunkt wie die PV-Anlage angeschlossen wird, bildet er mit ihr eine funktionale Einheit.
- **Geringer Flächenverbrauch:** Da die Infrastruktur (Zufahrt, Netzanschluss) bereits besteht, ist die Erweiterung um Container flächenschonender als ein Neubau an anderer Stelle.

2.2 Netzdienlichkeit und Überlastungsschutz

Außerdem gilt im Sinne der Netzstabilität (§ 11 EnWG):

- **Spitzenkappung (Peak Shaving):** Der Speicher trägt dazu bei, lokale Netzüberlastungen z.B. zur Mittagszeit zu verhindern, indem er Erzeugungsspitzen abfängt und zeitversetzt einspeist.
- **Systemrelevanz:** Laut der Speicherstrategie der Bundesregierung liegen dezentrale Speicher für die Versorgungssicherheit "im überragenden öffentlichen Interesse" (§ 2 EEG).

2.3 Sonstiges

Da sich die zulässigen maximalen Dichtewerte und überbaubaren Flächen nicht ändern, entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Auch sonstige inhaltliche Anpassungen sind nicht erforderlich.

2.4 Fazit

Nachdem die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Gemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, um Batteriespeicher zuzulassen.

3. Auswirkungen

Die geplante Erweiterung der zulässigen Anlagenteile um Module für Batteriespeicher lässt aufgrund der Ergänzung der bereits bestehenden Anlage innerhalb ihrer Eingrünung keine negativen Folgen für Orts- und Landschaftsbild erwarten.